

GEMEINDE BÖHME

DER BÜRGERMEISTER

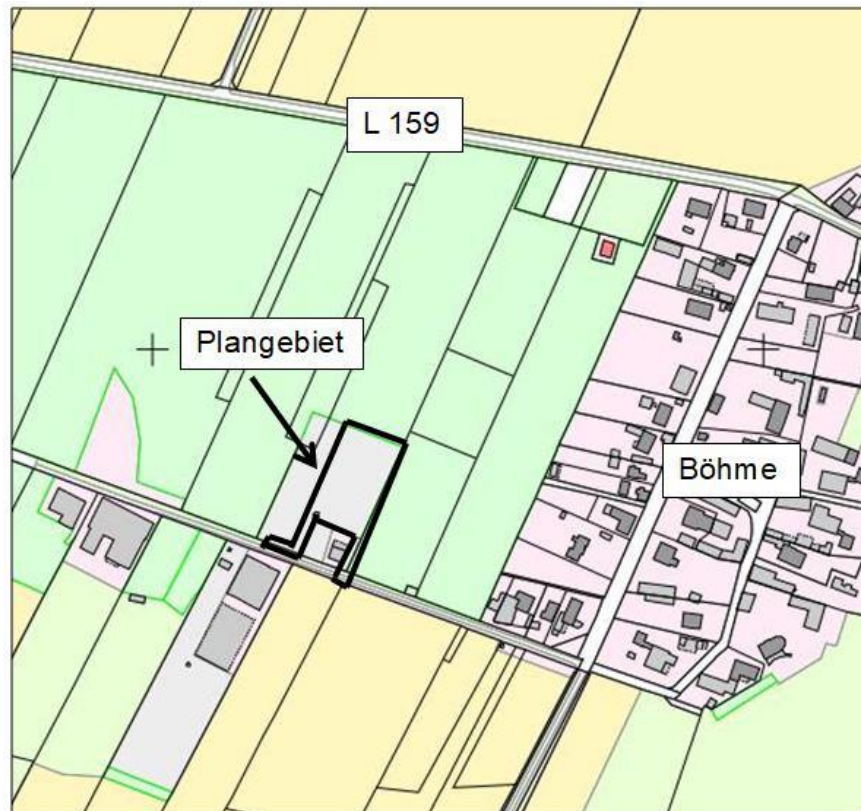
BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7.1 „Sondergebiet Biomasseanlagen – Erweiterung, OT Böhme der Gemeinde Böhme“

hier: Satzungsbeschluss, § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Böhme hat auf seiner Sitzung am 07.05.2019 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7.1 „Sondergebiet Biomasseanlagen – Erweiterung OT Böhme der Gemeinde Böhme“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



AK 5 Böhme, 05.04.2017 – Hrsg.: LGLN, Katasteramt Fallingbostal

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7.1 „Sondergebiet Biomasseanlagen – Erweiterung OT Böhme der Gemeinde Böhme“ in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Rathaus der Samtgemeinde Rethem (Aller) Bauamt, Zimmer 8, Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Dienstzeiten können auf der Homepage der Samtgemeinde Rethem (Aller) unter www.rethem.de (Öffnungszeiten) eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die rechtswirksame Fassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7.1 auch im Internet zur Verfügung stehen unter <http://www.rethem.de>, Rubrik Aktuelles. Auch können die Unterlagen eingesehen werden unter <https://uvp.niedersachsen.de>.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Böhme beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Ferner wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Böhme geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Böhme geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rethem (Aller), 03.06.2019

L. S.

Cort-Brün Voige
Gemeindedirektor